

RS UVS Kärnten 2004/04/02 KUVS-1759/7/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.2004

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte Biertische, Bierbänke und Sonnenschirme auf einem Gehsteig vor seinem Lokal aufgestellt und wurde er von der Gemeinde O mehrmals ? erfolglos ? aufmerksam gemacht die Möbel zu entfernen und musste daher dem Beschuldigten bekannt sein, dass eine Bewilligung nach der StVO für das Aufstellen der Möbel erforderlich war, so ist dem Beschuldigten sein Verhalten sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Schlagworte

Sonnenschirme, Bierbänke, Biertische, Gartenmöbel auf Gehsteig, Möbel, Gartenmöbel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at